



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2345/2019

Schwaz, den 13. Mai 2019

Betreff: Knappenanger/Rennhamnergasse – Hausanschluss Rennhamnergasse 14 - Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Michael Albrecht – 0664/626 71 25
Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Knappenanger/in der Rennhamnergasse durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 13.05.2019 bis 24.05.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Knappenanger:

Für die Weiterführung einer bestehenden Gasleitung ist es notwendig, die Wegeverbindung Knappenanger von der Rennhamnergasse bis zum Maibaumplatz für die Durchführung der Grabungsarbeiten zu sperren. Dazu sind im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Knappenanger und im Kreuzungsbereich Knappenanger beim Haus Nr. 39 vollflächige Abplankungen mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und entsprechende Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

2. Rennhamnergasse:

Für die Grabungsarbeiten vom Haus Rennhamnergasse 13 bis zum Haus Rennhamnergasse 14 wird festgelegt, dass die Grabungsarbeiten im Gehsteigbereich durchgeführt werden. Die im Antrag ersichtlich gemachte Leitungsführung ist dahingehend abzuändern, dass die Grünfläche vor dem Haus Rennhamnergasse 13 jedenfalls unberührt bleibt. Der Baustellenbereich ist vollflächig abzuplanken und grundsätzlich mit dem Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Längsparkstreifen entlang der Rennhamnergasse gegenüber der Angelbrücke ist durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 für die Durchführung der Grabungsarbeiten frei zu halten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-

fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz